



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

XXIV. GP.-NR
12781 /AB

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

15. Jan. 2013
zu 13037 /J

MAG. JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1409-II/2012

Wien, am 2. Jänner 2013

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Genossinnen und Genossen haben am 15. November 2012 unter der Zahl 13037/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den Handel mit Bewegungsdaten (Standortdaten) – Verwendungsregelungen" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 4 und 7:

Diese Problematik wurde noch nicht an das Bundesministerium für Inneres herangetragen.

Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht. Im Übrigen fällt die Beantwortung dieser Fragen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 3, 5 und 6:

Es wird auf die Beantwortung der gleichlautenden parlamentarischen Anfrage 13038/J durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie verwiesen.

Zu Frage 8:

Handyortung gemäß § 53 Abs. 3b Sicherheitspolizeigesetz			
	2010	2011	bis 30.11.2012
Burgenland	17	24	16
Kärnten	75	82	75

Niederösterreich	148	211	161
Oberösterreich	192	178	163
Salzburg	99	99	88
Steiermark	171	207	124
Tirol	137	154	126
Vorarlberg	98	131	78
Wien	112	157	150
Bundesministerium für Inneres	4	3	3
gesamt	1.053	1.246	984

Zu Frage 9:

In den statistischen Aufzeichnungen werden die Gründe nicht detailliert angegeben. Das Auskunftsverlangen über Standortdaten erfolgte gemäß § 53 Abs. 3b Sicherheitspolizeigesetz im Sinne des gesetzlich festgelegten Grundes der Hilfeleistung oder Abwehr einer zu gewärtigenden Gefahr für Leben oder Gesundheit eines Menschen und unterliegt auch der Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten. Das Auskunftsbegehren und die Ortung dienen ausschließlich der Gefahrenabwehr oder der Hilfeleistung (Abgängige, Verunglückte, Entführungsopfer, etc.). Es handelt sich hierbei ausschließlich um eine Feststellung des Standortes des Endgerätes, das der gefährdeten Person oder deren Begleitperson zugeordnet wird, nicht jedoch um die Aufzeichnung von Gesprächsinhalten.

Zu Frage 10:

Einsatz des IMSI-Catchers vom 1. Jänner bis 30. November 2012	
Kärnten	1
Niederösterreich	3
Steiermark	4
Wien	2
gesamt	10